

Habsburgerstädte im spätmittelalterlichen Breisgau

Autor(en): **Treffeisen, Jürgen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **152 (1999)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Habsburgerstädte im spätmittelalterlichen Breisgau

Jürgen Treffeisen, Ubstadt-Weiher

An drei Städten soll das vorgegebene Thema konkretisiert werden.¹ Wo liegt der Breisgau? Der Breisgau ist ein historisch begrenzter Ausschnitt der natürlichen und kulturellen Einheit des Oberrheinischen Tieflandes. Die von der Natur vorgegebenen Grenzen bilden im Westen der Rhein, im Osten der Westrand des Schwarzwaldes, im Norden der Bleichbach und im Süden der Klemmbach. Die breisgauische Städtelandschaft wird von der Mittel- und Handwerkerstadt Freiburg dominiert,² die 1120 von den Herzögen von Zähringen mit einem stark erweiterten Marktrecht ausgestattet worden war. Desweiteren lagen im Breisgau die im Spätmittelalter entstandenen Kleinstädte Sulzburg, Staufen, Neuenburg, Breisach, Burkheim, Waldkirch, Elzach, Emdingen und Kenzingen. Um dies aus der Sicht der Schweiz zu konkretisieren: Sie fahren von Basel in Richtung Norden entlang der Autobahn und des Rheins. Nach zirka 30 Kilometer erreichen Sie die Stadt Neuenburg am Rhein.³ Von Neuenburg aus weiter in nördlicher Richtung erreichen Sie

¹ Der Vortrag – gehalten an der Historischen Tagung in Sursee am Samstag, 27. März 1999 – wird hier weitestgehend unverändert wiedergegeben und nur durch Anmerkungen ergänzt. Die Tagung, die im Rahmen des Jubiläumsjahres «700 Jahre Stadtrecht Sursee 1299–1999» veranstaltet wurde, stand unter dem Titel «Städtelandschaft zwischen Bodensee, Rhein und Alpen im Mittelalter», und wurde vom Stadtarchiv Sursee und dem Historischen Verein der Fünf Orte sowie dem Schweizer Arbeitskreis für Stadtgeschichte organisiert.

² Zum Breisgau als Städtelandschaft siehe Albert Krieger, *Topographisches Wörterbuch des Herzogtums Baden*, 2 Bde., Heidelberg 1904 (2. Auflage); Anna Marbe, *Die Siedlungen des Kaiserstuhlgebirges*, Karlsruhe 1916; Friedrich Metz, *Die Oberrheinlande*, Breslau 1925; Maria Lukas, *Vergleichende Geographie der Städte im Breisgau auf historischer Grundlage*, Heppenheim 1933; Hektor Ammann, *Freiburg und der Breisgau in der mittelalterlichen Wirtschaft*, in: *Oberrheinische Heimat* 28 (1941) S. 248–259; Werner Noack, *Die mittelalterlichen Städte im Breisgau*, in: *Oberrheinische Heimat* 28 (1941) S. 173–200; Heinrich Büttner, *Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 105 (1957) S. 63–88; *Badisches Städtebuch*, hrsg. von Erich Keyser, Stuttgart 1959 (*Deutsches Städtebuch* 4); Treffeisen, *Aspekte* (wie Anm. 3).

³ Zur Stadt Neuenburg am Rhein siehe Fritz Huggle, *Geschichte der Stadt Neuenburg a. Rh.*, Freiburg i. Br. 1878; *Oberrheinische Stadtrechte*, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission. Zweite Abt. Schwäbische Rechte. Drittes Heft: Neuenburg a. Rh., bearb. von Walther Merk, Heidelberg 1913; Konstantin Schäfer, *Neuenburg. Die Geschichte einer preisgegebenen Stadt*, Freiburg i. Br. 1963; Jürgen Treffeisen, *Neuenburg, Kenzingen und Emdingen in ihren Beziehungen zu Klös-*

nach 20 Kilometern Freiburg, die Breisgaumetropole.⁴ Nach weiteren 20 Kilometern rheinabwärts kommen Sie nach Kenzingen.⁵ Freiburg ist in spätmittelalterlicher Zeit als Mittelstadt mit zirka 5000 Einwohnern anzusehen. Wohl bis zu 2000 Einwohner dürften in Neuenburg gelebt haben. Kenzingen erreichte eine Einwohnerzahl von knapp 1000 Personen.

Wenden wir uns nun den anderen Protagonisten, den Habsburgern, den Herzögen von Österreich, zu.⁶ Denn von allen diesen Städten waren die Herzöge von Österreich im Laufe des 14. Jahrhunderts Stadtherren und später, bis 1806 auch Landesherren. Ausgehend von ihren umfangreichen Besitzungen im benachbarten, linksrheinischen Elsass richtete das Geschlecht immer wieder begehrliehe Blicke in

tern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters, München 1991 (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 36); Ders., 1292–1992. 700 Jahre Neuenburger Stadtrecht des Königs Adolf von Nassau, Neuenburg 1992; Ders., Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittelalterlichen Breisgau, in: Ders., Kurt Andermann (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994 (Oberrheinische Studien 12) S.157–229; Ders., Schultheiss und Bürgermeister. Führungspositionen in spätmittelalterlichen Breisgaulandstädten, in: Thomas Scharff, Thomas Behrmann (Hrsg.), Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Münster, New York, München, Berlin 1997, S. 105–128; Ders., Matthias von Neuenburg. Chronist. Um 1295–1365/70, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, hrsg. im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg von Gerhard Taddey und Joachim Fischer, Stuttgart 1998, S. 34–49.

⁴ Zur Stadt Freiburg i. Br. siehe Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Band 1: Von den Anfängen bis zum «Neuen Stadtrecht» von 1520, hrsg. im Auftrag der Stadt Freiburg i. Br. von Heiko Haumann und Hans Schadek, Stuttgart 1996; Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, hrsg. im Auftrag der Stadt Freiburg i. Br. von Hans Schadek, Freiburg 1998.

⁵ Zu Kenzingen siehe zuletzt Die Geschichte der Stadt Kenzingen, hrsg. im Auftrag der Stadt Kenzingen von Jürgen Treffeisen, Reinhold Hämmerle, Gerhard A. Auer, Freiburg i. Br. 1998, besonders Jürgen Treffeisen, Kenzingen als mittelalterliche Stadt (1249–1520), S. 45–73.

⁶ Zu den Habsburgern im Breisgau siehe Theodor Mayer, Die Habsburger am Oberrhein im Mittelalter, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit. Festgabe für H. Ritter von Srbik zum 60. Geburtstag, München 1938, S.47–54; Karl Siegfried Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950, S. 76 f.; Hans Erich Feine, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten vornehmlich im späten Mittelalter, in: ZSRG. Germ 67 (1950) S. 177–308, Wiederabdruck in: Ders., Territorium und Gericht. Studien zur süddeutschen Rechtsgeschichte, Aalen 1978, S. 103–235; Ders., Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande, in: ebenda S. 307–326; Martin Wellmer, Der vorderösterreichische Breisgau, in: Friedrich Metz (Hg.), Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, Freiburg i. Br. 1967 (2. Auflage) S. 271–342; Winfried Stelzer, König Albrecht I. und die Städte, in: Bericht über den sechzehnten österreichischen Historikertag in Krems/Donau (Veröffentlichung des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 25) 1985, S. 95 f.; Günther Hödl, Habsburg und Österreich 1273–1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters, Wien, Köln, Graz 1988; Dieter Speck, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, 2 Bde, Freiburg, Würzburg 1994 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 29); zuletzt Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten, hrsg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Stuttgart 1999 (der Aspekt der vorderösterreichischen Städte wurde in dieser Publikation jedoch kaum berücksichtigt).

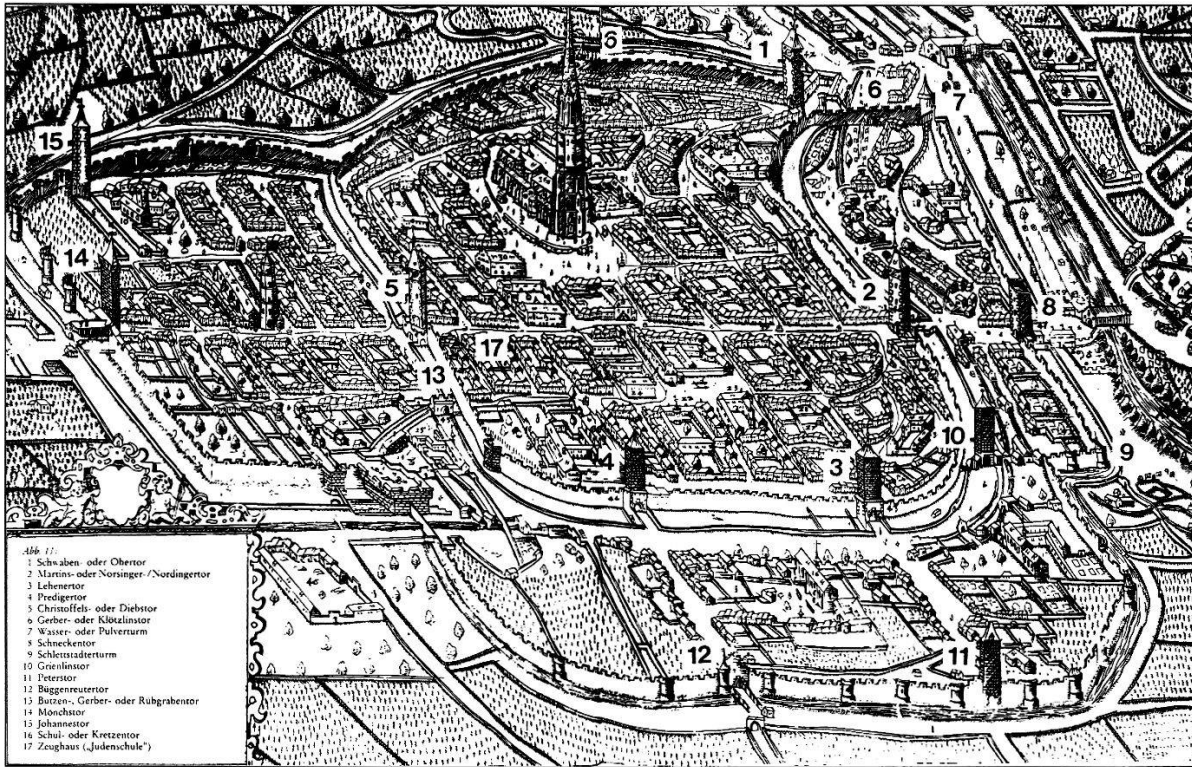


Abb. 1:
Ansicht der Stadt Freiburg im Breisgau um 1589 nach einem Stich von Gregorius Sickingher.

den Breisgau.⁷ Doch erst nach dem Ende der Zähringer 1218 und dem der Staufer 1250 konnte man eine zielstrebige und erfolgreiche Besitz- und Territorialpolitik in Angriff nehmen. Ab den 1330er Jahren gelangen ihnen dann umfangreiche und dauerhafte Erwerbungen. 1331 kamen die Städte Neuenburg und Breisach als Pfandschaft vom Reich in ihre Hände. Doch der grosse Coup, der unumkehrbare Verhältnisse im Breisgau schuf, gelangen den Herzögen erst zu Ende der 1360er Jahre. 1368 begab sich die Stadt Freiburg, nach jahrelangen blutigen Auseinandersetzungen mit ihren Herren – den Grafen von Freiburg – mehr oder weniger freiwillig unter habsburgische Oberhoheit. Im Schlepptau brachte sie die verbündete Stadt Kenzingen mit.⁸ Übrigens – Kenzingen, auf das die Habsburger seit 1352 Ansprüche erhoben, hatte sich jahrelang gegen eine Übernahme gewehrt.

Wie und mit welcher Intention haben die Habsburger die vorhandenen Rechte der übernommenen Städte verändert? Interessanterweise haben die Herzöge von Österreich für Freiburg und Kenzingen unmittelbar nach deren Anschluss neue

⁷ Zur habsburgischen Herrschaft im Elsass siehe Georges Bischoff, Die markanten Züge des österreichischen Elsass, in: Hans Maier, Volker Press (Hrsg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, S. 271–283 und die dort angegebene Literatur.

⁸ Siehe hierzu Jürgen Treffeisen, Die Breisgaustädte Freiburg, Kenzingen und Endingen werden habsburgisch: Untersuchung zu den Ereignissen der 1360er Jahren, in: Z Breisgau GV 113 (1994) S. 57–72; Winfried Schulze, Der Freiburger Herrschaftswechsel 1368 als finanzielle Grosstransaktion, in: Z Breisgau GV 114 (1995) S. 27–55.

Stadtrechte ausgestellt.⁹ In beiden Städten gab es nämlich seit längerem bestehende Stadtrechte. Betrachten wir zunächst die Bestimmungen für Freiburg in Abgrenzung zu den bis dahin gültigen Rechten: Seit dem Anschluss an Österreich stand das Recht zur Erteilung des Bürgerrechts an geistliche Gemeinschaften, das die Stadt schon zu Ende der Grafenzeit praktizierte, uneingeschränkt in kommunaler Verfügung. Auch die damit verbundenen Abgaben kamen der Stadtkasse weitestgehend zugute. Hier erfolgte keine Änderung durch die neuen Stadtherren. Die während der Grafenzeit erkämpften Privilegien betreffend der Besetzungskompetenz der städtischen Ämter wurden von der neuen Herrschaft anerkannt. Mit Ausnahme des Schultheissenamtes lag die Besetzung aller Ämter in kommunaler Hand. All dies bezog sich auf den innerstädtischen Bereich, auf die – modern gesprochen – «Innenpolitik».

Ganz anders sah es in den Bereichen aus, die wir mit dem modernen Begriff städtische «Aussenpolitik» benennen können. Das uneingeschränkte Bündnisrecht hatte sich die Kommune während der Grafenzeit erkämpft. Es stand ihr seit 1327 offiziell zu. Die Herzöge hingegen strichen dieses Privileg ersatzlos. In der neuen Verfassung wird betont, dass Freiburg Bündnisse nur mit Erlaubnis der Herrschaft schliessen dürfe. Auch im Bereich der militärischen Unterstützung für den Stadtherrn kappten die Herzöge alte Privilegien. Seit 1327 hatten die Grafen von Freiburg nämlich nur noch mit Unterstützung der Bürger rechnen können, wenn zuvor der Waffengang die Zustimmung des Rates gefunden hatte. Laut dem neuen habsburgischen Stadtrecht hingegen war Freiburg zur gleichen Heerespflicht wie die anderen österreichischen Kommunen verpflichtet. Es bestand also eine uneingeschränkte Heerespflicht.

Andere Klauseln lassen sich der «Finanzpolitik» zuordnen: Die stadtherrlichen Zölle und das Ungeld waren schon unter den Grafen von Freiburg weitestgehend in städtische Verfügung übergegangen. Dies wurde mit der neuen, habsburgischen Stadtrechtsurkunde anerkannt. 1293 musste Freiburg eine jährliche Steuer von 200 Mark Silber in die stadtherrliche Kasse entrichten. Zum Zeitpunkt der Lossagung von den Grafen war die Summe sogar auf jährlich 150 Mark Silber reduziert worden. Im neuen habsburgischen Stadtrecht wird hingegen kein fester Betrag genannt. Was auf den ersten Blick vorteilhaft erschien, gereichte der Stadt aber zum Nachteil. Denn die aufzubringende Steuersumme konnte der Stadtherr nun seinen speziellen Bedürfnissen anpassen.

Wenden wir uns nun der Kleinstadt Kenzingen zu:¹⁰ Genauso wie in Freiburg durfte Kenzingen in eigener Verantwortung Klöster als Bürger aufnehmen. Das Ratsgremium war zum grössten Teil von den Üsenbergern als Stadtherren abhängig gewesen. Die Ratsmitglieder wurden von ihnen eingesetzt. In diesem Bereich konnte die Kommune unter den Habsburgern ihre Kompetenzen ausweiten. Zwar wählte auch jetzt noch der jeweilige Stadtherr oder der Landvogt 12 Bürger für

⁹ Zum folgenden siehe vor allem Treffeisen, Aspekte (wie Anm. 3) S. 164–174, hier auch Quellen- und Literaturhinweise.

¹⁰ Siehe hierzu auch Treffeisen, Kenzingen (wie Anm. 5) S. 55–58.

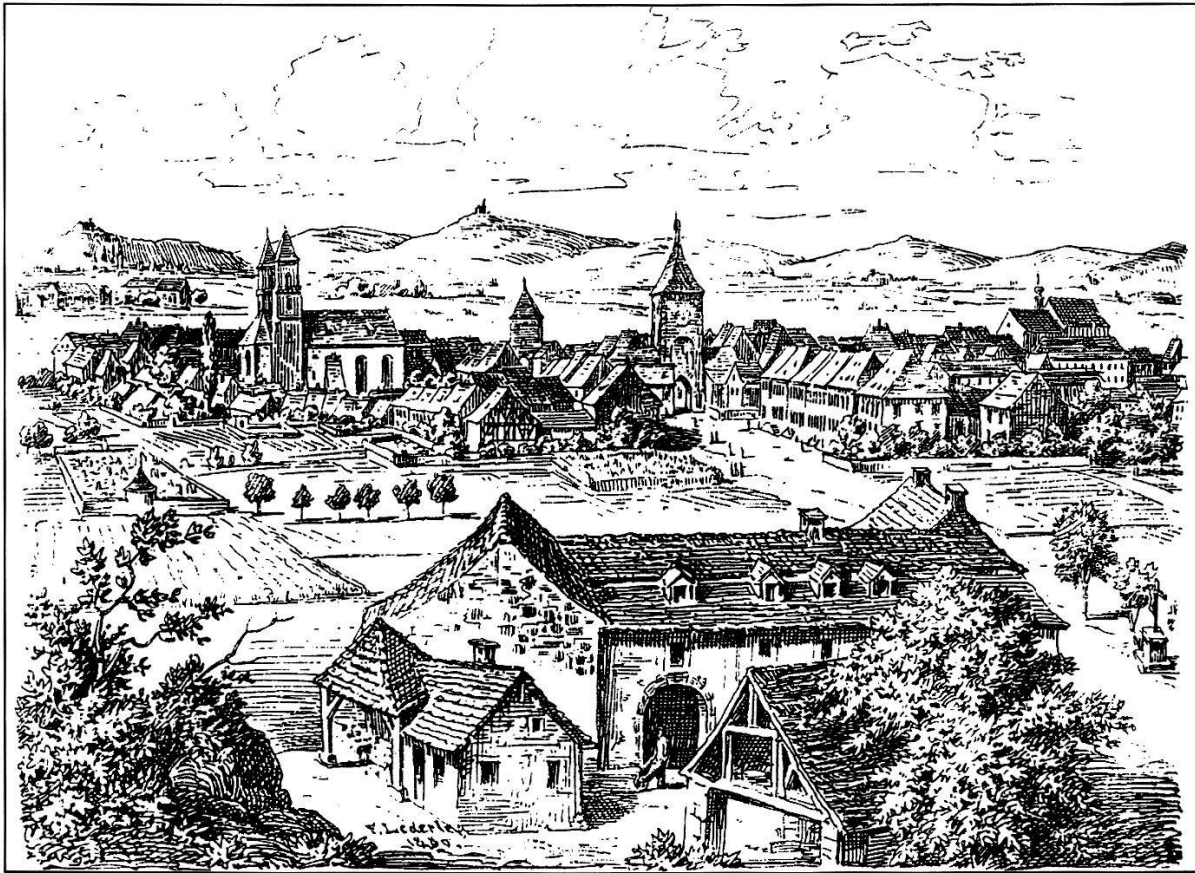


Abb. 2:

Ansicht der Stadt Kenzingen im Breisgau zur Zeit der Tortürme, zeichnerisch nachempfunden durch Franz Josef Lederle, 1880.

den Rat aus und konnte einmal im Jahr die Zusammensetzung des Ratsgremiums ändern, also einzelne Mitglieder austauschen. Jedoch konnte der Rat die Auswechslung eines Ratsmitgliedes verlangen, falls sich dieses eines Vergehens schuldig gemacht habe. Während also 12 der 20 Ratsmitglieder in Übereinkunft mit dem Stadtherrn berufen werden mussten, konnte die Bürgerschaft die übrigen acht schon seit 1350 frei aus den Handwerkszünften auswählen. Der Anschluss an die Habsburger brachte den Kenzinger einen deutlich erhöhten innenpolitischen Spielraum.

Bei der Gründung der Stadt 1249 lag die Zollhoheit bei den Herren von Üsenberg. 1369 überliessen die Herzöge von Österreich der kommunalen Kasse das gesamte Ungeld über Wein und Korn für Bau sowie Unterhalt städtischer Bauten. Die Zollkompetenz lag jedoch, anders als in Freiburg, weiterhin ausschliesslich in habsburgischer Hand. Seit 1277 war Kenzingen an der Festsetzung der jährlich an den Stadtherrn zu zahlenden Steuerpauschale beteiligt. Das Ratsgremium hatte Mitspracherecht bei der Festsetzung der Steuerhöhe. Diese Begünstigung galt unter den Habsburgern nicht mehr. Im neuen Stadtrecht von 1369 werden Wein-, Korn-, Pfennig- und Hühnergeld als stadtherrliche Einnahmen definiert. Eine fixe Steuer-summe wird auch hier nicht genannt. Die von den früheren Stadtherren verpfändeten Einnahmen konnten die Österreicher ausdrücklich wieder auslösen. Was an derartigen Einnahmen jedoch an Kenzinger verkauft worden war, sollte dem Zu-

griff der neuen Herrschaft entzogen bleiben. Wir sehen hier eine noch restriktivere Politik im finanziellen Bereich als in Freiburg.

Schon unter den Üsenbergern besass Kenzingen keine Bündnisfreiheit. Ohne Bewilligung der Österreicher waren, wie im Falle Freiburgs, auch zukünftig keine Bündnisse zulässig. Nur das Bestehende mit Freiburg wurde bestätigt. 1352 konnte Kenzingen beim Markgrafen von Hachberg erreichen, dass wegen Schulden der Herrschaft die Stadt den Stadtherrn nicht militärisch unterstützen musste. Dieses Privileg wurde beim Übergang an die Herzöge ersatzlos gestrichen. Kenzingen wurde zum Kriegsdienst für die Herrschaft verpflichtet, im gleichen Masse wie die anderen österreichischen Städte auch.

Betrachten wir die einzelnen Veränderungen beim Anschluss an Österreich 1368/69 zusammenfassend: Einzelne Kompetenzen im Finanzbereich, die die Stadt Freiburg in jahrzehntelanger Konfrontation mit den Grafen erkämpft oder gekauft hatten, blieben von den Österreichern unangetastet, ja wurden sogar noch ausgedehnt. Wie hoch die Stadt ihre Bürger und Marktbesucher im einzelnen mit Steuern, Zöllen und Abgaben belastete, blieb der kommunalen Kompetenz vorbehalten. In Kenzingen behielten die Herzöge zwar die Zolleinnahmen der Stadt in ihren Händen, stellten aber die Ungeldeinnahmen der städtischen Kasse zur Verfügung. Detailabgaben schienen die neuen Stadtherren nicht zu interessieren. Doch zu ihren Einnahmen aus dem Stadtsäckel kamen sie sehr wohl: In beiden Städten wurde nämlich keine Steuerpauschale festgelegt. Daher konnte der amtierende Stadtherr die Steuern seinen individuellen Bedürfnissen anpassen. Auch die geforderte uneingeschränkte Heerespflicht schlug sich in erster Linie im finanziellen Bereich nieder. Im innerstädtischen Bereich lag die Besetzung der einzelnen Ämter prinzipiell in der Hand des Magistrats. Eine eigene kommunale Aussenpolitik sollte jedoch durch die neuen Stadtrechte völlig unterbunden werden. Die beiden Kommunen hatten also weitreichende Autonomie im innenpolitischen Bereich, doch alles, was Geld einbrachte (Stichwort Steuern) oder Geld kostete (Stichwort Heerespflicht) rissen die neuen Stadtherren kompromisslos an sich.

Diese Politik lässt sich signifikant am Beispiel des stadtherrlichen Umgangs mit dem Schultheissenamt belegen.¹¹ Der Schultheiss war ursprünglich Vertreter des Stadtherrn.¹² Beim Herrschaftswechsel wurde das Freiburger Schultheissenamt daher ausdrücklich der habsburgischen Herrschaft zugerechnet und nicht der kommunalen Kompetenz. Der Amtsinhaber rekrutierte sich weiterhin aus dem Kreis des alten, patrizischen Rates. Die Herrschaft konnte ihn jederzeit absetzen und einen neuen auswählen. So blieben Rekrutierung und Kompetenzen des Schult-

¹¹ Siehe hierzu Treffeisen, Aspekte (wie Anm. 3) S. 174–191; Treffeisen, Schultheiss und Bürgermeister (wie Anm. 3) S. 109–116; Treffeisen, Kenzingen (wie Anm. 5) S. 58–61.

¹² Zur Stellung der Schultheissen und anderer stadtherrlicher Vertreter in einzelnen Städten siehe Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1264–1460, Affoltern am Albis 1933, S. 204 f.; Klaus Freiherr von Andrian-Werbung, Rat und Regiment im spätmittelalterlichen Coburg, in: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 23 (1978) S. 83–106; August Bickel, Willisau. Geschichte von Stadt und Umland bis 1500, Luzern, Stuttgart 1982 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 15.1), S. 257 f.



Abb. 3:
 Ansicht der Stadt Neuenburg im Breisgau um 1643 nach einem Stich von Matthäus Merian.

heissen beim Übergang von den Grafen von Freiburg zu den Herzögen von Österreich weitgehend unverändert. Den Herzögen diente dieses Amt allerdings nun nicht mehr der Durchsetzung des herrschaftlichen Willens. Der eigentliche stadtherrliche Repräsentant, der allerdings nicht in der Stadt residierte, war nun der Hauptmann oder Pfleger der oberen Landvogtei, später der Landvogt. Allerdings liess sich die Besetzungskompetenz dieses für die Kommune wichtigen Amtes versilbern! Denn während des gesamten Mittelalters versuchte die Kommune immer wieder, durch Verpfändung das Schultheissenamt in die Hand zu bekommen. Dies ist um so einsichtiger, als die städtische Rechtsprechung weiterhin weitestgehend in den Händen des Schultheissen lag. Darüber hinaus war er auch an den politischen Entscheidungen beteiligt.

Wenden wir uns nun der dritten Stadt, Neuenburg am Rhein, zu:¹³ Während beim Übergang Freiburgs und Kenzingens an die Habsburger sofort neue Stadtrechte ausgestellt wurden, war dies in Neuenburg fast vier Jahrzehnte früher nicht möglich. Neuenburg war 1331 zusammen mit dem benachbarten Breisach vom Reich an die Herzöge von Österreich verpfändet worden. Somit waren die Habsburger nur Pfandherren.¹⁴ Die Pfandherren hatte die von den Königen verliehenen Rechte zu

¹³ Siehe hierzu Jürgen Treffeisen, Die Habsburger und ihre breisgauischen Städte im späten Mittelalter, erscheint voraussichtlich 1999/2000 im Rahmen einer Publikation zur Ausstellung Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? (wie Anm. 6).

¹⁴ Zur Verpfändung von Städten siehe Götz Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter Köln, Graz 1967 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5); Michael Ludwig,

achten und grundsätzlich nicht anzutasten. Das Erlassen eines neuen Stadtrechts war im Falle der Pfandschaft Neuenburg daher nicht möglich. Insbesondere durfte die verpfändete Stadt über ihre bisherigen Pflichten sowie Abgaben hinaus vom Pfandherrn nicht belastet werden. Eine Erhöhung der Stadtsteuer beispielsweise oder anderer kommunaler Abgaben an den Pfandherrn war ohne Zustimmung des eigentlichen Stadtherrn – hier des Königs – grundsätzlich nicht möglich. Die temporär ausübende Stadtherrschaft der Pfandherren wurde auch in Neuenburg durch einen schriftlich fixierten Passus vehement eingeschränkt: Das, was seit alters her gebräuchlich war, sollte weiterhin Gültigkeit besitzen. In der Verpfändungsurkunde werden 1331 die mit der Pfandschaft verbundenen Rechte und Einkünfte daher ausdrücklich mit dem Zusatz «als von altem Herkommen ist» charakterisiert.

An diesem Status änderte sich in den folgenden Jahren nichts. 1357 garantierte Herzog Rudolf von Österreich der Stadt Neuenburg die von den Kaisern und Königen verliehenen Rechte und Freiheiten. Es sind also während der Pfandschaft, die nun schon über 25 Jahre währte, keine weiteren Rechte durch die Habsburger hinzugekommen. Die zwei Pfandstädte Neuenburg und Breisach behielten weiterhin einen Sonderstatus innerhalb der vorderösterreichischen Herrschaft. Prägnanterweise erhielt Neuenburg im Zuge der tiefgreifenden Veränderungen im Breisgau infolge des Anschlusses der Städte Freiburg und Kenzingen an Vorderösterreich von Herzog Leopold am 10. Oktober 1369 eine neuerliche Bestätigung aller kaiserlichen und königlichen Rechte. Die Erteilung eines neuen, habsburgischen Stadtrechts war aufgrund des reichsstädtischen Status und der damit verbundenen Berücksichtigung der althergebrachten, königlichen Rechte weiterhin nicht möglich.

Besonders beispielhaft für das Verhalten der neuen Stadtherren gegenüber den Breisgaustädten ist die Entwicklung des Bürgermeisteramtes.¹⁵ Die Breisgaustädte beziehungsweise Teile ihrer Bürgerschaft versuchten schon in vorhabsburgischer Zeit ein Bürgermeisteramt als Gegenpol zum stadtherrlichen Schultheissen zu installieren. Dies war in Freiburg zu Ende des 13. Jahrhunderts umfassend gelungen. Das Besetzungsrecht lag seit 1316 uneingeschränkt in kommunaler Kompetenz. Dies wurde von den Habsburgern beim Herrschaftswechsel nicht angetastet. Im reichsstädtischen Neuenburger Stadtrecht von 1293 wird noch kein Bürgermeister genannt. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts schiebt sich jedoch langsam das Bürgermeisteramt immer deutlicher in den Vordergrund. Nach dem Übergang an die Habsburger 1331 erfolgte ein erheblicher Bedeutungsschub. Der Bürgermeister war nun auch offiziell erster und von den Pfandherren anerkannter Repräsentant der Stadt.

Für die Üsenbergerzeit ist der Kenzinger Bürgermeister nur sporadisch nachzuweisen.¹⁶ Er erscheint prägnanterweise nie in einer vom Stadtherrn ausgestellten oder besiegelten Urkunde. Mit dem Übergang an die Habsburger war das Amt dann

Besteuerung und Verpfändung königlicher Städte im spätmittelalterlichen Polen, Diss. Phil. Frankfurt/Main 1977 (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I. Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsgeschichte des europäischen Ostens 126).

¹⁵ Siehe hierzu Treffeisen, Schultheiss und Bürgermeister (wie Anm. 3) S. 116–121.

¹⁶ Siehe hierzu Treffeisen, Kenzingen (wie Anm. 5) S. 61–63.

als feste Grösse innerhalb der städtischen Hierarchie etabliert und wurde auch vorbehaltlos von den neuen Stadtherren anerkannt. Die Rekrutierung des Kenzinger Bürgermeisters lag zudem ausschliesslich in der Hand der Räte.

Wenden wir uns nun von der stadtrechtlichen der realpolitischen Ebene zu. Betrachten wir einige signifikante Ereignisse und analysieren das Verhalten von Kommune und Stadtherr in spezifischen Situationen. Welchen Bestand hatten einzelne stadtrechtliche Bestimmungen im Konfliktfall? Indikator für die Intention und Stärke einer Stadtherrschaft kann das Eingreifen des Stadtherrn in innerstädtische Angelegenheiten sein.¹⁷ Aufgrund der stadtrechtlichen Analysen können wir eigentlich ein relativ grosses Desinteresse der Habsburger an innenpolitischen Vorgängen erwarten. Laut dem habsburgischen Stadtrecht von 1368 lag die Besetzung der städtischen Ämter in Freiburg in kommunaler Hand. Eine Mitwirkung eines stadtherrlichen Vertreters, sieht man von der Präsenz des Schultheissen im Rat ab, wird nicht genannt. Die angeschlagene Position der Habsburger nach der Schlacht bei Sempach 1386 nutzen die Freiburger Zünfte zwei Jahre später aus. Sie führten Anfang 1388 eigenmächtig eine tiefgreifende Verfassungsänderung durch. Auch stadtherrliche Kompetenzen wurden tangiert, als man den alten Schultheissen absetzte und einen neuen berief. Im September musste Herzog Albrecht der zünftisch regierten Stadt weiteres zugestehen. Der Schultheiss, bislang den Edlen der Stadt vorbehalten, konnte nun auch aus dem neuen Rat berufen werden. Damit stand dieses Amt theoretisch allen führenden Schichten offen. Der Herzog brachte aber zugleich sein Missfallen hierüber zum Ausdruck und behielt sich die Widerrufsmöglichkeit ausdrücklich vor. 1392 war es soweit. Die Besetzungskompetenz des Schultheissenamtes holte sich der Stadtherr zurück. Die hohe Verpfändungssumme von 2000 Gulden war für die Stadt verloren. Als Zugeständnis stand dieses Amt nun – zumindest theoretisch – allen Ratsmitgliedern offen. Auch wurde vom Herzog die Ratsänderung weitestgehend anerkannt. Damit war Parität zwischen den gesellschaftlichen Gruppen erreicht, die sich im Laufe der Jahrzehnte noch deutlich zugunsten der Zünfte verändern sollte. Allerdings mussten künftig bei allen Ratsbesetzungen und Bürgermeisterwahlen der herrschaftliche Landvogt sowie zwei herrschaftliche Räte anwesend sein.

Ein weiteres signifikantes Beispiel für die stadtherrliche Politik der Habsburger ist die Freiburger Verfassungsänderung von 1454 durch Herzog Albrecht.¹⁸ Damals sollte die patrizische Parität des Ratsgremiums durch die Reduzierung der Sitze auf 24 garantiert werden. Für den Stadtherrn war es in erster Linie wichtig, dass sich der Rat aus ihm genehmen, also loyalen Personen rekrutierte. Erst wenn dieses Gremium in seinen Geschäften keine Einigung erzielen konnte, dann war der umstrittene Gegenstand vor den Landesherrn zu bringen. Erst wenn der Rat nicht gewillt sei, selbst Ordnung zu schaffen, dann werde der Landesherr mit seinen Räten Ord-

¹⁷ Siehe hierzu Treffeisen, Aspekte (wie Anm. 3) S. 191–208.

¹⁸ Siehe hierzu besonders Winfried Schulze, Erzherzog Albrechts Verfassungsänderung in Freiburg im Jahre 1454. Ein Beitrag zu einem umstrittenen Vorgang, in: Z Breisgau GV 105 (1986) S. 83–97; Geschichte der Stadt Freiburg (wie Anm. 4) S. 220 f.

nung und Satzungen erlassen. Sämtliche Kompetenzen der innerstädtischen Verwaltung blieben somit beim Rat, das Eingreifen des Landesfürsten erfolgte erst dann, wenn der Rat nicht mehr Herr der Lage war.

Wie eng der Spielraum der Stadt in stadtrechtlichen Fragen unter Umständen sein konnte, zeigt das Beispiel der sogenannten Freiburger Enquête von 1476.¹⁹ Damals wurde eine Neufassung der Steuerordnung, des Rats-, Gerichts- und Ämterwesens sowie der Handwerksordnung von Seiten der Stadt erwogen. Dem Freiburger Rat war von Anfang an bewusst, dass etwaige Änderungen nur mit Bewilligung des Herzogs möglich waren. Die geplanten Reformvorhaben wurden im August 1476 an Herzog Sigismund zur Bewilligung geschickt. Dieser stimmte mit Schreiben vom 1. September grundsätzlich zu, wollte aber die von der Stadt beschlossene eidliche Steuererklärung der adligen Satzbürger nicht akzeptieren. Erst nach schwierigen Dreiecksverhandlungen zwischen Rat, Satzbürgern und Landvogt konnte eine Lösung gefunden werden. Für das Selbstverständnis des Landes- und Stadtherrn ist das stadtherrliche Schreiben vom 1. September von grosser Aussagekraft. Ausdrücklich wies der Herzog darauf hin, dass er als Herr und Landesfürst die kommunale Ordnung widerrufen, kürzen oder erweitern konnte. Auch ein Rechtfertigungsschreiben der Kommune an den Herzog ist aufschlussreich. Hier betont Freiburg, dass die Stadtherrschaft der Österreicher nicht angetastet werden sollte. Eine weitere Passage im Konzept, die in der Ausfertigung allerdings wieder gestrichen wurde, zeigt gleichfalls signifikant den äusserst geringen Spielraum der Stadt, falls der Stadtherr auf Änderungswünsche beharrte. Ausdrücklich sollte ursprünglich herausgestellt werden, dass alles was der Stadtherr in dieser Angelegenheit dem Rat vorschreibe, auch ausgeführt werde. Am Schluss dieses Schreibens erfolgt nochmals die Betonung von Seiten der Bürger, dass sie keinesfalls selbst regieren oder dem Stadtherrn widerstreben wollten.

Das Beispiel der Enquête zeigt, dass die Stadt bei allen ihren grundsätzlichen politischen Entscheidungen stets gewahr sein musste, dass die Herzöge als Stadtherren gegebenenfalls einzelne kommunale Entschliessungen revidierten. Grosse, umfassende Verfassungsänderungen waren nur mit Zustimmung, oft nur auf Betreiben der jeweiligen Stadtherren möglich. Ob und wie weitreichend der einzelne Stadtherr darüber hinaus in innerstädtische Angelegenheiten eingriff, variierte von Fall zu Fall. Auch die Persönlichkeit des jeweiligen Stadtherrn, seine individuellen politischen Ziele müssen hier berücksichtigt werden. Typisch für das Verhältnis von Stadt und Herr ist die Freiburger Enquête von 1476. Die geplanten Verfassungsänderungen wurden von der Stadt erarbeitet, eine Bewilligung behielt sich der Stadtherr jedoch ausdrücklich vor. Den problematischen Punkt, die Modalität der Besteuerung der adligen Satzbürger, musste die Stadt dann auf herrschaftliche Intervention ändern. Die Intention der Stadtherren tritt bei allen Konflikten deutlich hervor: In erster Linie sollte die personelle Zusammensetzung des Rates als höchstes kommunales Gremium beeinflusst beziehungsweise kontrolliert werden.

¹⁹ Tom Scott, Die Freiburger Enquête von 1476. Quellen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Freiburg i. Br. im fünfzehnten Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1986 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 20).

Der Stadtherr wollte ihm loyale Personengruppen, vornehmlich Patrizier, in den einflussreichen Ämtern sehen. Der Rat musste stark genug sein, innerstädtische Unruhen zu unterbinden. In der Realität hatten jedoch längst die Zünfte das innerstädtische Regiment in Freiburg übernommen. Es lebten einfach nicht mehr genügend Patrizier in der Stadt.

Wenden wir uns nun nochmals der kommunalen «Aussenpolitik» zu.²⁰ In den neuen Stadtrechten für Freiburg und Kenzingen von 1368 fällt ein in beiden Texten identischer Passus besonders auf: Beide Städte durften Bündnisse nur mit Erlaubnis der Herrschaft schliessen. Konnte dieses Bündnisverbot überhaupt von den Herzögen durchgesetzt werden? Gab es Versuche von städtischer Seite, eine eigene «Aussenpolitik» und eine gemeinsame Politik der Breisgaustädte zu betreiben?

Die Schlacht bei Sempach und die damit verbundene Schwächung der Herrschaft zwang die Breisgaustädte geradezu in eine selbständige Aussen- und Bündnispolitik. Zu Anfang des Jahres 1387 gab es eine Zusammenkunft mit Neuenburg, Breisach und Kenzingen in Freiburg, um die neue Situation zu sondieren. Welche Gefahren hierbei der Herrschaft drohten, wurde von dieser auch sofort erkannt. Am 18. August 1387 huldigte Freiburg dem Herzog. Nur eine Passage dieser pauschal formulierten Huldigungsurkunde enthält prägnanterweise einen ganz konkreten Inhalt: Ohne Wissen und Einverständnis der Herrschaft darf die Stadt kein Bündnis schliessen.

Doch die Herrschaft war in jenen Jahren zu schwach, um das Bündnisverbot durchzusetzen. Freiburg hatte sich daher mit den Städten Kenzingen und Waldkirch offiziell verbündet. 1392 revidierte dies der wiedererstarkte Herzog. Trotzdem pflegten die Städte auch weiterhin intensive Kontakte und traten oft gemeinsam nach aussen in Erscheinung. Berichte zum Stand kriegerischer Ereignisse und gemeinsame Absprachen über das weitere Vorgehen füllten in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts die Korrespondenzen der Städte. Ziel war es, durch Absprachen ein einheitliches Vorgehen zu garantieren. Trotz dieser gut funktionierenden Kommunikation unter den Breisgaustädten blieb das Bündnisverbot offiziell bestehen.

Drei Jahrzehnte nach der Schlacht bei Sempach trat für die habsburgische Herrschaft erneut eine existentielle Krise ein. König Sigmund nutzte 1415 die Flucht des Papstes aus Konstanz auf österreichisches Territorium geschickt aus, die seit langem bestehenden Spannungen mit Herzog Friedrich zu seinen Gunsten zu entscheiden. Friedrich wurde vom König geächtet. Die Breisgaustädte und andere ehemalige habsburgische Städte wurden Reichsstädte. Unter diesem Druck formierten sich die Städte, um durch weitreichende Absprachen eine einheitliche Politik zu formulieren. Eine neue Situation trat 1418 ein. Herzog Friedrich von Österreich wurde wieder mit den Reichslehen belehnt. Zudem erhielt er die Erlaubnis, alle vom König verkauften oder verpfändeten Gebiete und Städte auszulösen, insofern diese einverstanden waren. Während die Markgrafschaft Burgau, die Städte Laufenburg, Säckingen und Villingen bereitwillig zur Herrschaft zurückkehrten, waren die Bemühungen des Herzogs im Breisgau nicht erfolgreich, trotz persönlicher Besu-

²⁰ Siehe hierzu Treffeisen, Aspekte (wie Anm. 3) S. 208–224.

che in Neuenburg, Breisach, Freiburg und Kenzingen. Die Breisgaustädte wideretzten sich dem herzoglichen Wunsch. Eine Rückkehr zu Österreich wäre nach Ansicht der Städte nur möglich, wenn daran keine Bedingungen von Seiten der Herrschaft geknüpft würden. In dieser schwierigen Situation tauschten die Breisgaustädte permanent Informationen aus und versuchten durch zahlreiche Absprachen, eine einheitliche Politik zu formulieren. Man wollte sich keinesfalls gegeneinander ausspielen lassen. Im Zuge neuer kriegerischer Konflikte zu Anfang der 1420er Jahre schlossen sich die Breisgaustädte noch enger zusammen. Damals waren die Breisgaustädte in den losen Verband der Reichsstädte integriert. Die Absprachen und Kontakte wurden immer enger, die Breisgaustädte etablierten sich als spezifische Städteverbindung im deutschen Südwesten. Sie schlossen Bündnisse und betrieben eine aktive Aussenpolitik.

Zu Anfang des Jahres 1425 trat eine entscheidende Wende ein. Der König forderte die vorländischen Gebiete auf, zur Herrschaft Österreich zurückzukehren. Freiburg war grundsätzlich zur Rückkehr bereit. Allerdings knüpfte man den Wiederanschluss an ganz konkrete Bedingungen, die am 21. Januar 1426 schriftlich formuliert wurden: 1. Es muss eine königliche Bestätigung aller städtischen Rechte und Freiheiten angefertigt werden. Insbesondere sollte der König dabei garantieren, dass Freiburg nicht verpfändet werden darf. 2. Die Herrschaft musste das Schultheissenamt als Pfand bei der Stadt belassen. 3. Ebenso mussten die sogenannten Herrschaftszölle in der Verfügung der Kommune verbleiben. 4. Die Pfandschaft des Dorfes Adelhausen sollte gleichfalls der Stadt erhalten bleiben. 5. Juden dürfen weiterhin in der Stadt nicht sesshaft werden. 6. Freiburg darf Bündnisse mit Herren und Städten abschliessen. 7. Auch die Herrschaft sollte schriftlich garantieren, dass Freiburg nicht versetzt, verpfändet oder verkauft werden darf. 8. Freiburg darf nicht zu Schatzungen und Steuern gedrängt werden.

Insbesondere die Punkte 6 (Bündnisfreiheit) und 8 (Steuerfreiheit) konnten von den Herzögen kaum toleriert werden. Wohl infolge dieser Streitpunkte zogen sich die Verhandlungen um die Rückkehr bis zum Ende des Jahres 1427 hin. Während der laufenden Wiederanschlussverhandlungen scheinen die Kontakte zwischen den Breisgaustädten nicht ganz so intensiv wie zuvor gewesen zu sein. Vielleicht erklären gerade diese unzulänglichen Ab- und Rücksprachen die Nichtberücksichtigung wichtiger Freiburger Forderungen. Als nämlich der Landvogt am 10. November 1427 die Huldigung Freiburgs bestätigte, hatte Freiburg zwei elementare Forderungen nicht durchsetzen können. Zum einen blieb das Bündnisverbot weiterhin bestehen. Zum anderen konnte auch die Höhe der jährlich der Herrschaft zustehenden Abgaben und Steuern nicht festgeschrieben werden.

In den folgenden Jahren pflegten die Breisgaustädte untereinander, auch ohne Abschluss eines offiziellen Bündnisses, weiterhin intensive Kontakte und Absprachen. Eine sichtbare Intensivierung der Kontakte trat erneut zu Beginn der 1470er Jahre im Zuge der Verpfändung von Teilen des Breisgaus an Burgund ein. Diese existentielle Bedrohung von Aussen bei gleichzeitiger Schwächung der habsburgischen Herrschaft förderte und verstärkte wiederum die kommunale Zusammenarbeit. Nach der Zerschlagung der burgundischen Herrschaft am Oberrhein stellten die Breisgaustädte ihre Beziehungen erneut auf eine vertragliche Ebene. Mit

Schreiben vom 27. Februar 1475 verabredeten sich Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen zu einem Gespräch in der Breisgaumetropole. Man wollte ein Städtebündnis vorbereiten. Ein halbes Jahr später war das Bündnis perfekt und ein offizielles Schutzbündnis auf 10 Jahre abgeschlossen. Die seit Jahrzehnten praktizierte Praxis gegenseitiger Absprachen und Hilfen war nun auf eine offizielle, vertragliche Basis gestellt, obwohl dies laut den österreichischen Privilegien nicht erlaubt gewesen wäre. Realität und Praxis hatten hier aber seit langem die Theorie überholt. In den folgenden Jahrzehnten wurden die kommunale Kommunikation und Absprachen innerhalb der Herrschaft Vorderösterreich immer weiter ausgebaut und fanden ihren Abschluss im Institut des Landstandes.²¹

Die als Pfandschaft vom Reich unter österreichische Herrschaft gelangte Stadt Neuenburg nahm zunächst eine andere Entwicklung.²² Wir erinnern uns: 1331 als Pfandschaft an Österreich gelangt, mussten die Herzöge vielfältige Rücksichten auf diesen Status nehmen. Stadtrechtliche Änderungen oder Ergänzungen waren ursprünglich ausgeschlossen. Wie entwickelte sich dieser Sonderstatus bis zum Ende des Mittelalters? 1378 erschien eine Delegation der Stadt Neuenburg beim österreichischen Landvogt. Man liess sich zum einen das königliche Stadtrecht von 1292 sowie weitere königliche Privilegien bestätigen. Zusätzlich wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Bürger der Passus aufgenommen, dass Neuenburger Einwohner oder Bürger nur Recht zu Neuenburg nehmen und keine auswärtigen Gerichte konsultieren dürften. Es ist dies der erste Fall, in dem sich die Neuenburger ein Sonderrecht von der Pfandherrschaft garantieren liessen. Es wird hier prägnanterweise eine Rechtsänderung im Sinne der Neuenburger erlassen und eben nicht eine zugunsten der Pfandherren. So bestätigte König Wenzel 1380, also zwei Jahre nach dem österreichischen Landvogt, der Stadt gleichfalls ihren ausschliesslichen Gerichtsstand, die Erlaubnis zur Aufnahme von Ächtern sowie alle Rechte und Freiheiten, die von Kaisern und Königen ausgestellt worden sind. Irgendwelche von den Habsburgern verliehenen Rechte werden nicht erwähnt.

Eine neue Qualität im Verhältnis zu den Pfandherren trat 1385 ein. Herzog Leopold bestätigte in gewohnter Weise die Rechte und Freiheiten der Stadt, die diese von Kaisern und Königen insbesondere Kaiser Karl erhalten hatten. Bis dahin unterschied sich diese Bestätigung in keiner Weise von den seit Jahrzehnten gebräuchlichen Dokumenten. Doch ein wichtiger, von nun an öfters gebräuchlicher Passus erscheint hier erstmals. Die garantierten Neuenburger Rechte gelten nur, insofern hierdurch nicht Reichsrechte oder Rechte des Herzogs von Österreich tangiert werden. Neben den stadtherrlichen Rechten wird nun ein zweiter Rechtskreis des Pfandherrn aufgebaut. Beide Rechtskreise stehen offensichtlich gleichberechtigt nebeneinander und vermengen sich zum Teil. Dies war ein grosser Schritt in Richtung habsburgische Stadt- und Landesherrschaft. Der Einfluss des Königs auf die Neuenburger Rechte war allerdings weiterhin gross. 1403 bestätigte König Ruprecht für seine verpfändeten Reichsstädte Breisach, Neuenburg, Rheinfelden und Schaffhausen die Rechte und Freiheiten. Für Neuenburg wurden detail-

²¹ Grundlegend zu den vorderösterreichischen Landständen Speck, Landstände (wie Anm. 6).

²² Siehe hierzu Treffeisen, Habsburger (wie Anm. 13).

lierte Privilegien erteilt. Von einer umfassenderen Erweiterung der pfandherrlichen Rechte war noch nichts zu sehen. Erst der 1415 erfolgte Anschluss an das Reich zeigt, dass die Herzöge in Ansätzen angefangen hatten, über das übliche Mass hinaus stadtherrliche Rechte zu beanspruchen. Als am 25. Juni 1415 König Sigismund die Rechte und Freiheiten der Stadt bestätigte, rechnete er neben den kaiserlichen und königlichen Privilegien auch Begünstigungen durch die Herrschaft Österreich hinzu, ohne dass irgendwelche namentlich hervorgehoben würden.

Den Wiederanschluss an Vorderösterreich 1429 hatte dann Herzog Friedrich ausgenutzt, die bislang offensichtlich gültige Steuerpauschale zu kippen. Neuenburg konnte nun, wie die anderen habsburgischen Breisgaustädte auch, jederzeit zu Steuern und ausserordentlichen Abgaben genötigt werden. Der Pfandherr war in diesem Bereich nun zum Stadtherrn geworden.

Eine neue Intention wird mit der Ära Kaiser Maximilians deutlich. Am 12. Juni 1490 bestätigt Maximilian den Neuenburgern ihre Rechte und Freiheiten, nachdem Erzherzog Sigmund ihm die Herrschaft abgetreten und die Neuenburger gehuldigt hatten. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass Neuenburg Pfand vom Reich sei. Die am 1. Juli 1496 erteilte Begünstigung Maximilians, dass die durch Wasserschäden stark zerstörte Stadt von allen geschuldeten Zinsen, Gülten und Leibgeding in den kommenden 10 Jahren vorerst nur jeweils die Hälfte begleichen müsse, gewährt er ausdrücklich als König und Landesfürst zu Österreich. Neuenburg wird als «unser und unseres Hauses Österreich Stadt» bezeichnet. Wenige Monate später erlaubte Maximilian, den bislang erhobenen Zoll zu verdoppeln. Die Begründung Maximilians für dieses Privileg lautet: Dem Reich und dem Herzogtum Österreich ist viel an der Stadt gelegen. Am gleichen Tag erlaubt Maximilian als König und Herzog von Österreich, dass eine neue an die alte Stadt angebaut und dass weiterhin Zolleinkünfte auf der Landstrasse eingezogen werden dürften. Die 1499 erteilte Genehmigung zur Zollerhöhung erfolgte zwar Kraft königlicher Macht, lag aber, wie in der Urkunde ausdrücklich erwähnt, im Interesse des Reiches und der Erblande. Man sieht also deutlich, wie im Laufe der Jahrhunderte eine Trennung zwischen Pfand- und Stadtherr immer schwieriger wurde, zumal beide Positionen nun in Personalunion ausgeübt wurden. Neuenburg war von einer verpfändeten Reichsstadt zu einer vorderösterreichischen Landstadt geworden. Mit der Verpflichtung Kaiser Karls von 1519, verpfändetes Reichsgut nicht mehr einzulösen, war eine endgültige Entscheidung zugunsten der Landesherrschaft gefallen.

* * *

Fassen wir die Ergebnisse abschliessend zusammen: Ein wichtiger, vielleicht sogar der wichtigste Aspekt der habsburgischen Städtepolitik im späten Mittelalter war die Erhaltung der Finanzkraft der Kommunen zugunsten der Landesherrschaft. Eine fixe Steuersumme, wie sie bis in das 13. Jahrhundert noch üblich war, wurde nicht geduldet. Dies wird auch 1427/29 beim Wiederanschluss an die Herrschaft nach der reichsstädtischen Episode deutlich. Freiburg konnte schon gegenüber dem Landvogt keine Steuerfreiheit durchsetzen, obwohl man dies nachdrücklich gefordert hatte. Breisach und Neuenburg, beides Pfandschaften vom Reich,

waren hier zunächst erfolgreicher. Der Landvogt hatte ihnen noch 1427 weitreichende Steuerprivilegien gewährt. Zwei Jahre später wurde dieses landvogtliche Steuerprivileg in allen Städten vom Herzog storniert. In den gleichen Zusammenhang ist auch die uneingeschränkte Dienstpflicht der Städte Freiburg und Kenzingen einzuordnen.

Die Habsburger unterwarfen ihre Städte einem Bündnisverbot. Trotzdem gab es zahlreiche Kontakte unter den Breisgaustädten, die vielfach über die Region hinausreichten. Diese konnten in der reichsstädtischen Zeit (1415–1427) intensiviert werden. Das 1427 von Freiburg im Rahmen der Wiederanschlussverhandlungen geforderte Recht der Bündnisfreiheit wurde abgelehnt. In der Realität jedoch unterliefen die Städte das Bündnisverbot in den kommenden Jahrzehnten im Zuge einer Ausweitung und Stärkung der Landstände zumindest innerhalb des habsburgischen Territoriums.

Im innerstädtischen Bereich verfügten die vorderösterreichischen Städte über weitreichende Freiheiten, insofern ein gewisser Rahmen nicht überschritten wurde. Die Stadtherren oder deren Bevollmächtigte griffen in der Regel nicht in Details der städtischen Verwaltung ein, jedoch wurde immer wieder versucht, die Besetzung wichtiger städtischer Ämter und Institutionen zu beeinflussen. Der Stadtherr wollte ihm loyale Personen, vornehmlich Patrizier, in den einflussreichen Ämtern sehen. Aus diesem Grunde akzeptierten die Habsburger die Einführung der Bürgermeisterämter. Für die Stadtherren waren nicht die Funktionen dieses gegen die früheren Stadtherren durchgesetzten kommunalen Amtes von Interesse, sondern dessen Inhaber. Grosse, umfassende Verfassungsänderungen waren nur mit Bewilligung, vielfach nur auf Initiative des Stadtherrn möglich.

Die Kompetenz über das Schultheissenamt wurde von Seiten der Habsburger nie aufgegeben, auch wenn, wie im Falle Neuenburgs, die Verpfändung an die Kommune während des gesamten Mittelalters nie rückgängig gemacht wurde. Auch hier standen vor allem pekuniäre Interessen der Stadtherren im Vordergrund. Die Funktion des stadtherrlichen Vertreters hatte dieses Amt schon längst an den ausserhalb der Stadt residierenden Landvogt verloren.

In der Rolle als Pfandherren der Stadt Neuenburg standen den Habsburger zunächst wesentlich weniger Einflussmöglichkeiten zu. Bis mindestens 1429 bestand ein Sonderstatus der Stadt. Erst die Verbindung der habsburgischen Pfandherrschaft mit der königlichen Stadtherrschaft eröffnete den Herzögen von Österreich in ihrer Funktion als deutsche Könige neue und entscheidende Einflussmöglichkeiten.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Jürgen Treffeisen, Erlengrund 23a, D-76698 Ubstadt-Weiher

